

EWE NETZ GmbH | Postfach 25 01 | 26015 Oldenburg

Samtgemeinde Esens
Herrn Samtgemeindebürgermeister
Jürgen Buß
Am Markt 2 – 4
26427 Esens

Sie erreichen uns:

✉ EWE NETZ GmbH
Cloppener Straße 302 | 26133 Oldenburg

☎ Tel. 0441 4808-4210 | Fax 0441 4808-4295

@ olaf.stoecker@ewe.de | www.ewe-netz.de

Ihr Ansprechpartner: Olaf Stöcker

Ihre Zeichen/Nachricht:

Wegenutzungsvertrag Strom und Gas

18. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Buß,

vielen Dank für das gute Gespräch mit Ihnen und Herrn Hormann am 16. Oktober bei Ihnen in Esens. Ergänzend zu unserem Schreiben vom 10. Juli 2012 machen wir Ihnen ergänzend zu den vertraglichen Regelungen machen wir Ihnen folgende Zusagen:

- A) EWE NETZ zahlt die gesetzlich höchstzulässigen Konzessionsabgaben. Sollten aufgrund gesetzlicher Regelungen höhere Konzessionsabgabenzahlungen zulässig sein als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wird EWE NETZ die dadurch möglichen Anpassungen automatisch zugunsten der Gemeinde umsetzen.
- B) EWE NETZ gewährt den gesetzlich höchstzulässigen Gemeindenachlass. Sollte aufgrund gesetzlicher Regelungen ein höherer Gemeindenachlass zulässig sein als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wird EWE NETZ die dadurch möglichen Anpassungen automatisch zugunsten der Gemeinde umsetzen.
- C) In § 1 Ziffer 3 des Wegenutzungsvertrages verpflichtet sich EWE NETZ, die Oberfläche der bei Baumaßnahmen benutzten Verkehrswege und sonstigen Grundstücke wieder so herzurichten, dass der Zustand der Oberfläche dem früheren mindestens gleichwertig ist. Hierunter versteht EWE NETZ unter anderem, dass Aufbrüche in Asphaltstraßen in der Regel temporär mit Betonsteinpflaster geschlossen und nach Abklingen der Setzungen – spätestens jedoch nach einem Jahr - in normgerechter Aufbaustärke wieder mit Asphalt geschlossen werden.
- D) Die Gemeinde ist innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Wegenutzungsvertrages in folgenden Fällen berechtigt, eine Änderung des geschlossenen Wegenutzungsvertrages zu verlangen:
 - I. EWE NETZ hat mit einer anderen, den Landkreisen Aurich, Friesland oder Wittmund angehörenden Gemeinde eine längere Gewährleistungsfrist als 5 Jahre bei Baumaßnahmen an den öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken vereinbart.
 - II. EWE NETZ hat mit einer anderen, den Landkreisen Aurich, Friesland oder Wittmund angehörenden Gemeinde bei gleicher Vertragslaufzeit eine aus Sicht der Gemeinde günstigere Kaufpreisbestimmung vereinbart.

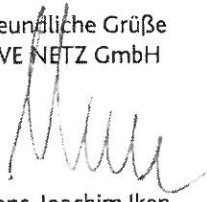
EWE NETZ ist verpflichtet, einem Änderungsverlangen der Gemeinde für die vorstehenden aufgeführten Punkte C.I – C.II zuzustimmen, so dass eine Gleichstellung mit Vereinbarungen in Wegenutzungsverträgen anderer Gemeinden sichergestellt ist.

Diese Zusage wird bei Unterzeichnung des Wegenutzungsvertrages Vertragsbestandteil.

Die räumliche und zeitliche Eingrenzung unserer Zusage müssen wir vornehmen, weil im Gegensatz zu früheren Konzessionsvertragsverhandlungen weder im Netzgebiet von EWE noch darüber hinaus eine einheitliches oder abgestimmtes Vorgehen seitens der Städte und Gemeinden erkennbar ist. Als Indiz hierfür mögen Sie die Tatsache werten, dass es in Niedersachsen keinen mit dem Städte- und Gemeindebund abgestimmten Wegenutzungsvertragsentwurf gibt. Die ehemals koordinierende und nivellierende Rolle der Landkreise in den Verhandlungen über die Wegenutzungsverträge ist zudem entfallen.

EWE NETZ ist als kommunal dominiertes Unternehmen gleichwohl daran interessiert, seine kommunalen Partner materiell und kommerziell gleich zu stellen. Genau diese Intention möchten wir mit den in diesem Schreiben formulierten verbindlichen Zusagen deutlich machen. Darüber hinausgehende Zusagen können aufgrund des zuvor beschriebenen vielgestaltigen Vorgehens seitens der Städte und Gemeinden durch EWE NETZ nicht erfolgen.

Freundliche Grüße
EWE NETZ GmbH



Hans-Joachim Iken

i. A.



Olaf Stöcker